

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 10. Juli 2020, Zl. WO4-ALL-8367/2020 (003/2020) nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Betreten öffentlicher Orte

(1) Das Betreten von in der Stadtgemeinde Wolfsberg gelegenen öffentlichen Orten:

a) Johann-Offner-Straße (Grundstücke Nummer 150/7 und 150/8, je KG 77258 Wolfsberg Obere Stadt) im räumlichen Bereich zwischen der Verkehrstafel „KURZPARKZONE“ auf Höhe des Objektes Johann-Offner-Straße 11 und der Verkehrstafel „BEGEGNUNGSZONE“ auf Höhe des Objektes Hoher Platz Nr. 21,

b) B70 Packer Straße (Grundstück Nummer 316/2, KG 77232 Priel) und deren Nebenstraße (Grundstück Nummer 244/13, KG 77232 Priel) im räumlichen Bereich zwischen Straßenkilometer 92,663 und 92,796 sowie

c) Lagerstraße (Grundstück Nummer 185/24, KG 77232 Priel) im räumlichen Bereich zwischen den Grundstücken Nummer 185/16 und 185/21, je KG 77232 Priel,

ist freitags von 21.00 Uhr bis samstags 2.00 Uhr und samstags von 21.00 Uhr bis sonntags 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

Die Anlagen A, B und C bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs 1 gilt nicht für das Betreten

a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,

b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie

c) des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten.

(3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 299/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF der Verordnung BGBl. I Nr. 23/2020, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF der Verordnung BGBl. I Nr. 23/2020 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

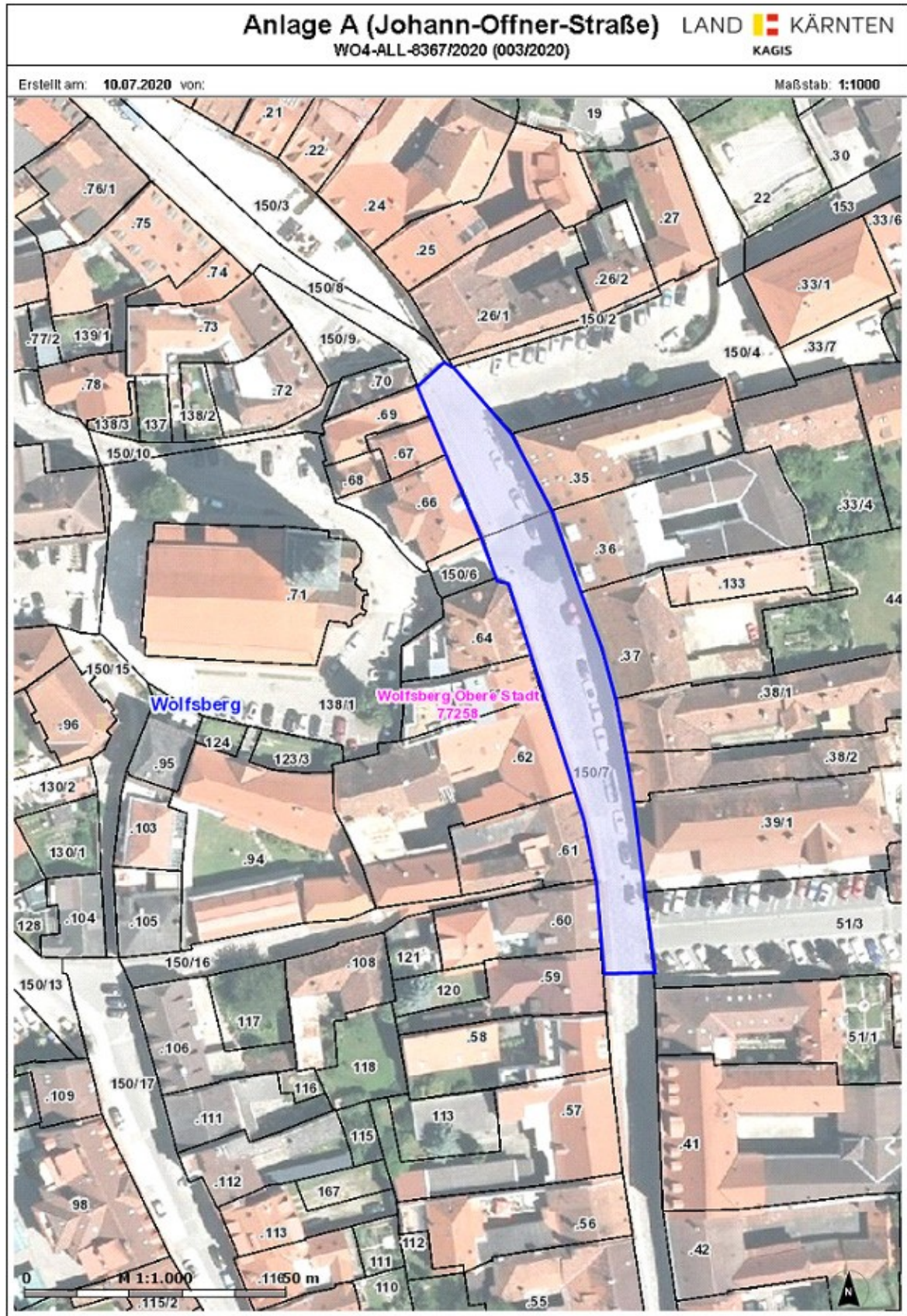
§ 5

Inkrafttreten

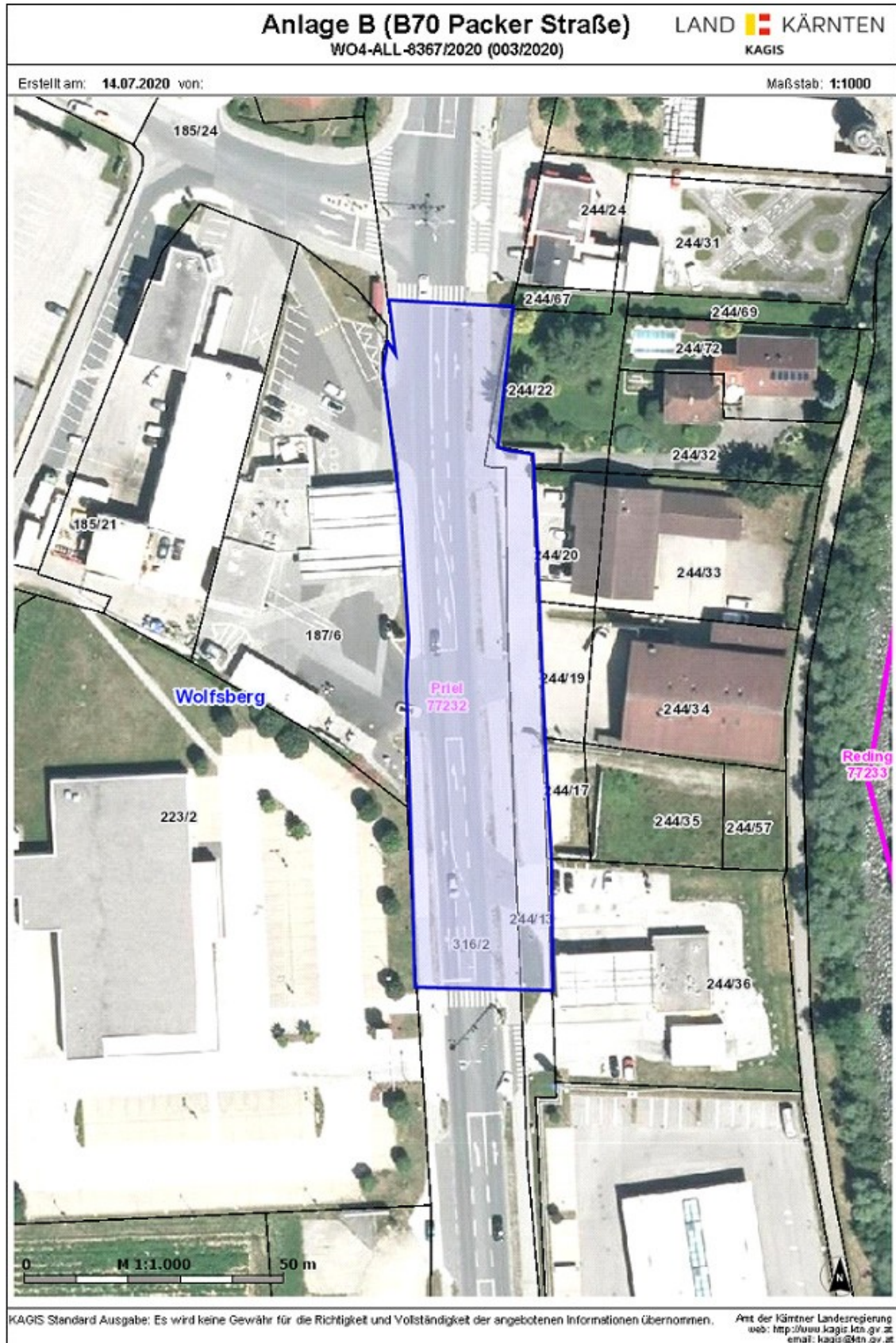
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

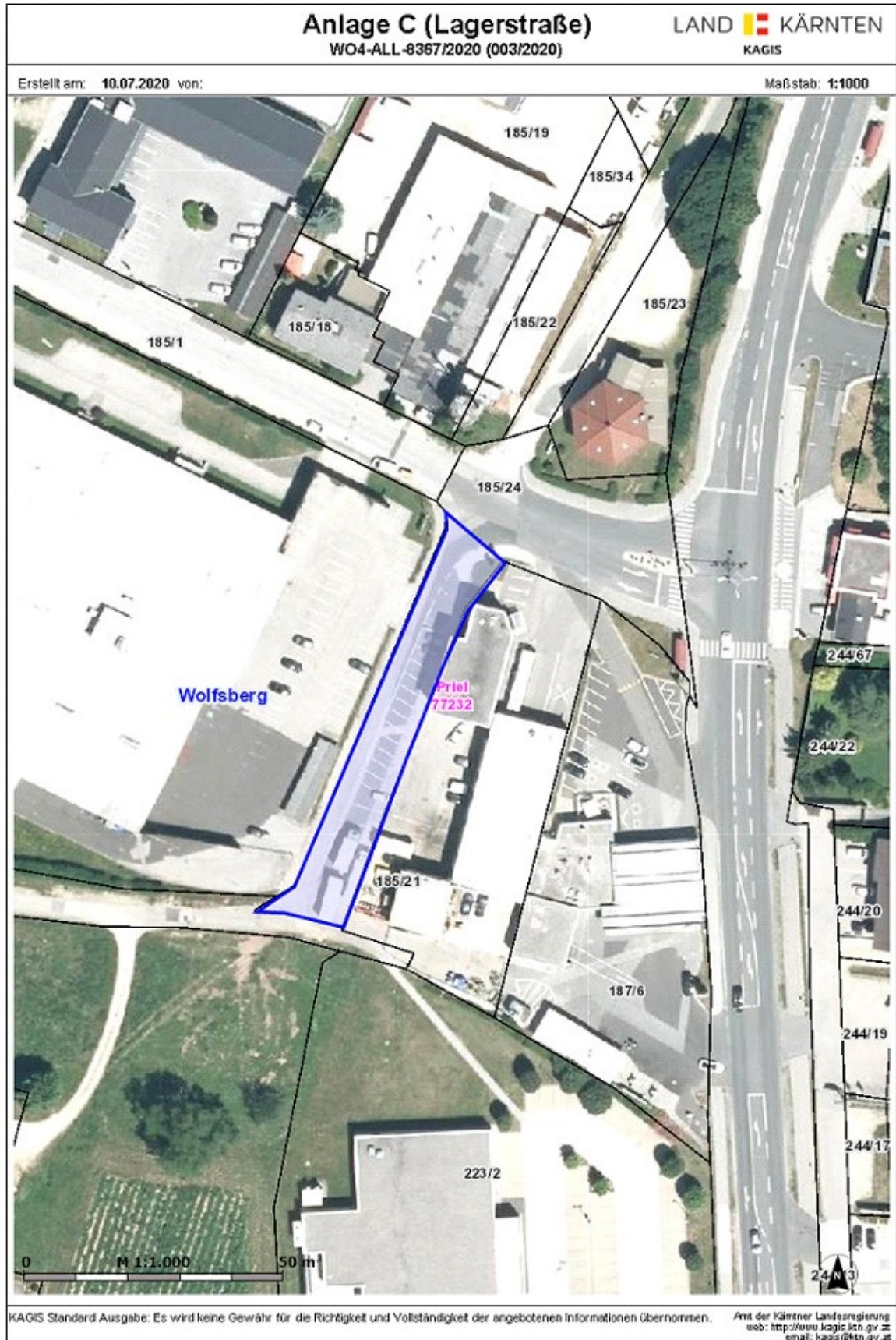
Wolfsberg, am 10. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:
 Mag. Georg F e j a n



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen. Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at





Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.